



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 13.10.2016
C(2016) 6489 final

Herrn Norbert LAMMERT
Präsident des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11011 BERLIN
Deutschland

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

Die Kommission dankt dem Bundestag für seine Stellungnahme zur Vertiefung des Binnenmarkts und zur Erhaltung bewährter Standards.

Wie in ihrem Schreiben vom 6. Juni 2016 dargelegt, begrüßt die Kommission die Unterstützung des Bundestags für die Vertiefung des Binnenmarkts sowie für die in der Mitteilung „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“¹ beschriebenen Maßnahmen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundestags, dass der Binnenmarkt einen wichtigen Beitrag zu Wohlstand und Wachstum in der EU leistet. Eine seiner größten Errungenschaften ist der freie Verkehr von Menschen, Waren, Dienstleistungen und Kapital. Doch entfaltet er zurzeit eindeutig noch nicht sein volles Potenzial. Chancen, die der Binnenmarkt bietet, ungenutzt zu lassen, kann sich die EU nicht leisten.

Aus diesem Grund hat Präsident Juncker in seinen politischen Leitlinien² vom 15. Juli 2014 einen vertieften und faireren Binnenmarkt als eine der zehn Prioritäten der Kommission genannt. Mit der Binnenmarktstrategie wird ein Paket aus konkreten und ehrgeizigen Maßnahmen vorgeschlagen, mit dem die wirtschaftlich relevanten Hindernisse beseitigt werden sollen, die Europas Agenda für Beschäftigung, Wachstum und Investitionen im Weg stehen.

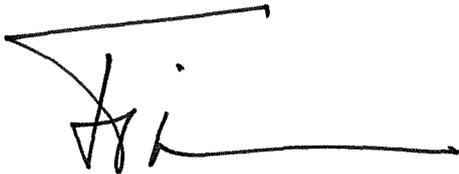
Eine ausführliche Antwort auf die Stellungnahme des Bundestags finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

¹ COM(2015) 550 final.

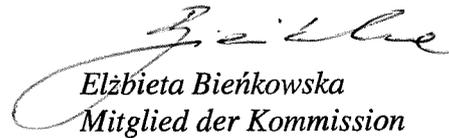
² https://ec.europa.eu/priorities/sites/beta-political/files/pg_de.pdf

Die Kommission hofft, mit diesen Ausführungen die in der Stellungnahme angesprochenen Fragen klären zu können, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' and 'T' followed by a long horizontal line extending to the right.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, followed by a long horizontal line extending to the left.

*Elzbieta Bienkowska
Mitglied der Kommission*

ANHANG

Die Kommission möchte folgende Bemerkungen zu den in der Stellungnahme des Bundestags angesprochenen Punkten machen:

Im Bereich Unternehmen:

Kollaborative Wirtschaft:

Am 2. Juni 2016 verabschiedete die Kommission Leitlinien³ für Behörden und Marktteilnehmer zur Unterstützung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der neuen Geschäftsmodelle der kollaborativen Wirtschaft. Die Kommission ersucht die Mitgliedstaaten, ihr innerstaatliches Recht vor diesem Hintergrund zu prüfen, und ist gerne bereit, sie dabei zu unterstützen. Die Geschäftsmodelle der kollaborativen Wirtschaft bieten eine wichtige Chance für die EU, ihr Wirtschaftsgefüge zu modernisieren und neuen Schwung in die Dienstleistungswirtschaft zu bringen. Ferner wird die Kommission die Mitgliedstaaten und Interessenträger bei der Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen unterstützen und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen sowie mit dem Europäischen Parlament und dem Rat führen.

Initiativen für Start-up- und Scale-up-Unternehmen:

Die in der Binnenmarktstrategie vorgestellten Initiativen für Start-up- und Scale-up-Unternehmen sollen weder zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten anderer Unternehmen noch zu Mindereinnahmen für den Staat führen. Im Mittelpunkt stehen praktische Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Start-up-Unternehmen wachsen und expandieren, Innovationen gefördert und Investitionen getätigt werden; dabei soll auch die Position der Verbraucher gestärkt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, legt die Kommission, wenn sie Lösungsvorschläge abwägt oder Rechtsvorschriften bewertet, besonderes Augenmerk auf die für diese Unternehmen relevanten Bestimmungen.

Initiative zu Unternehmensinsolvenzen:

Einen etwaigen Legislativvorschlag zu Unternehmensinsolvenzen, der auch frühe Umstrukturierungen und eine „zweite Chance“ vorsieht, wird die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung in Kürze vorlegen. Unzulänglichkeiten und Unterschiede in den nationalen Insolvenzregelungen schaffen in der EU Rechtsunsicherheit, behindern Gläubiger bei der Beitreibung ihrer Forderungen und erschweren eine effiziente Umstrukturierung rentabler Unternehmen; dies gilt auch für länderübergreifende Konzerne. Gleichzeitig ist es für die Sicherung eines dynamischen Geschäftsumfelds und für die Förderung von Innovationen von grundlegender Bedeutung, dass seriöse Unternehmer nach einem Konkurs eine zweite Chance erhalten.

Einheitliche Rechtsform für Kapitalgesellschaften:

Im Hinblick auf die Bekämpfung der Schwierigkeiten insbesondere der KMU im Binnenmarkt hatte die Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der

³ COM(2016) 356 final.

Europäischen Privatgesellschaft⁴ aus dem Jahr 2008 ursprünglich eine europaweit einheitliche Rechtsform vorgeschlagen. Trotz der Befürwortung des Europäischen Parlaments und breiterer Unterstützung aus der Wirtschaft konnte kein Kompromiss gefunden werden, der eine Verabschiedung des Statuts durch den Rat erlaubt hätte. Der Vorschlag wurde daher 2014 im Rahmen des REFIT-Programms zurückgezogen.

Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter⁵ vom April 2014 können vergleichbare Ziele erreicht werden: Es wird eine nationale Gesellschaftsform eingeführt, die die Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vorsehen müssen. Der Mehrwert des Vorschlags liegt darin, dass die grenzüberschreitende Gründung von Unternehmen durch harmonisierte Vorschriften für die wichtigsten Elemente der Gründung und des Betriebs von Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter einfacher und billiger wird.

Im Bereich Dienstleistungen:

Regulierung der freien Berufe und des Handwerks:

Die Kommission stellt die mitgliedstaatliche Regelungskompetenz für Berufsregelungen nicht in Frage. Gleichzeitig erscheint es angemessen, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die 5500 in der EU reglementierten Berufe daraufhin zu prüfen, ob das jeweilige Berufsbild Bestand hat und aktuell ist. Die in der Binnenmarktstrategie vorgeschlagenen Initiativen umfassen Empfehlungen für eine Modernisierung und unterstützen die diesbezüglichen Reformen in den Mitgliedstaaten. Nach EU-Recht müssen die nationalen Vorschriften für den Dienstleistungssektor gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein und der Erreichung klar festgelegter, legitimer Gemeinwohlziele dienen; ferner dürfen keine weniger restriktiven Mittel zur Erreichung derselben Ziele zur Verfügung stehen. Der Europäische Rat hat zudem wiederholt auf das Ziel einer besseren Regulierung der freien Berufe hingewiesen, so auch in seinen Schlussfolgerungen vom Februar 2016 über die Binnenmarktstrategie.

Herkunftslandprinzip:

Die Kommission merkt an, dass in ihrer Mitteilung „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“, die einen Fahrplan für die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele umfasst, nicht vom Herkunftslandprinzip die Rede ist.

Dienstleistungskarte (ehemaliger Dienstleistungspass):

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundestags für die Idee, bürokratische Formalitäten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten für Dienstleistungsanbieter abzubauen. Die Kommission teilt die Auffassung, dass die Einführung der Dienstleistungskarte nicht dazu führen darf, dass der Empfangsstaat gerechtfertigte Anforderungen an den Dienstleister nicht

⁴ COM(2008) 396 final.

⁵ COM(2014) 212 final.

mehr stellen kann, oder dass der Schutz für Arbeitnehmer, die in andere Mitgliedstaaten entsandt werden, abgebaut wird.

Im Bereich Einzelhandel:

Bis 2017 wird die Kommission bewährte Verfahren zur Erleichterung der Gründung von Einzelhandelsunternehmen und zum Abbau von Beschränkungen für deren Betrieb im Binnenmarkt festlegen. Diese Verfahren werden Ansatzpunkte für Reformen in den Mitgliedstaaten und die Festlegung der Prioritäten für Durchsetzungsmaßnahmen im Einzelhandel bieten.

Verhinderung der Diskriminierung von Verbrauchern und Unternehmern:

Am 25. Mai 2016 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes⁶ vor. In dem Vorschlag werden bestimmte Situationen beschrieben, in denen Geoblocking oder andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Standorts nicht durch objektive Gründe gerechtfertigt sind. In diesen Situationen sollten Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat den gleichen Zugang zu Waren und Dienstleistungen wie lokale Kunden erhalten. Die vorgeschlagene Verordnung enthält keine Verpflichtung zum Vertragsabschluss für Unternehmen, sondern eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung europäischer Kunden, die sich in der gleichen Situation befinden, und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer Niederlassung.

Im Bereich Normung:

Gemeinsame Normungsinitiative:

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundestags in Bezug auf die am 1. Juni 2016 verabschiedete Gemeinsame Normungsinitiative⁷. Im Rahmen der Gemeinsamen Normungsinitiative wird eine Partnerschaft zwischen europäischen und nationalen Normungsgremien und -einrichtungen, der Industrie, kleinen und mittleren Unternehmen, Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Umweltorganisationen, den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichtet. Die Partner verpflichten sich, die Erarbeitung von Normen bis Ende 2019 moderner zu gestalten, nach Schwerpunkten zu bündeln und zu beschleunigen, damit sie zeitnah vorliegen.

Dienstleistungsnormen:

Am 1. Juni 2016 legte die Kommission Leitlinien vor mit dem Titel „Ausschöpfung des Potenzials europäischer Dienstleistungsnormen zur Unterstützung der Verbraucher und Unternehmen in Europa“⁸. Die derzeit stark unterschiedlichen Dienstleistungsnormen in der

⁶ COM(2016) 289 final.

⁷ COM(2016) 358 final.

⁸ SWD(2016) 186 final in englischer Sprache („Tapping the potential of European service standards to help Europe's consumers and businesses“).

Union behindern die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Zur Ergänzung weiterer, im Rahmen der Binnenmarktstrategie vorgesehener Initiativen zur Förderung der grenzübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen schlägt die Kommission in den Leitlinien vor, die gezielte Entwicklung von auf Freiwilligkeit beruhenden europäischen Dienstleistungsnormen vorrangig anzugehen und zu fördern.

Es ist nicht die Absicht der Kommission, eine Situation zu schaffen, in der eine EU-weite Normung von Dienstleistungen zu Festlegungen auf den kleinsten gemeinsamen Nenner und somit zu Qualitätseinbußen führt. Die Kommission wird im Gegenteil analysieren, ob es Konflikte oder Überschneidungen bei nationalen Dienstleistungsnormen gibt bzw. ob Lücken bestehen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission entscheiden, ob das Europäische Komitee für Normung (CEN)⁹ zur Entwicklung von Normen aufgefordert bzw. eine dementsprechende Empfehlung ausgesprochen werden sollte. Hierzu wird die Kommission sich mit europäischen und nationalen Normungseinrichtungen und Interessenträgern bis Ende 2016 über die Einführung von Kriterien für die Priorisierung europäischer Dienstleistungsnormen abstimmen.

Im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge:

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von Instrumenten zur Datenanalyse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und etwaige daraus entstehende Berichterstattungspflichten werden – im Rahmen gezielter Gespräche darüber, wie der größtmögliche Nutzen aus der Analyse und Erhebung von Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge gezogen werden kann – Gegenstand eines Austauschs mit den Mitgliedstaaten sein. Wie in der Binnenmarktstrategie angekündigt, wird es sich beim Ex-Ante-Bewertungsmechanismus für große Infrastrukturprojekte um ein freiwilliges Instrument handeln.

Im Bereich des freien Warenverkehrs:

Freiwillige Selbsterklärung über das rechtmäßige Inverkehrbringen eines Produkts:

Die Kommission wird sorgfältig prüfen, welche potenziellen Vor- und Nachteile die Einführung einer freiwilligen Selbsterklärung über das rechtmäßige Inverkehrbringen eines Produkts hätte. Es ist nicht die Absicht der Kommission, die Möglichkeit der Mitgliedstaaten zur Einführung vorheriger Genehmigungsverfahren infrage zu stellen, doch müssen solche Verfahren mit Artikel 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen.

Erhebung von Informationen bei ausgewählten Marktteilnehmern:

Die Kommission untersucht derzeit die möglichen Parameter für das künftige Marktinformationsinstrument für den Binnenmarkt und wird gewährleisten, dass den einzelstaatlichen Behörden bei der Erhebung von Informationen eine wichtige Rolle zukommt. Mehrere Zusatzmaßnahmen würden dafür sorgen, dass das Instrument angemessen eingesetzt

⁹ <https://www.cen.eu/Pages/default.aspx>

wird und im Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Die den befragten Unternehmen entstehenden Kosten würden berücksichtigt und zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Im Bereich der Umsetzung des EU-Rechts:

Reform des Mitteilungsverfahrens im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie:

Die Kommission bereitet derzeit den Legislativvorschlag zur Durchsetzung des Mitteilungsverfahrens im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie vor. Sie soll im weiteren Jahresverlauf vorgelegt werden.